

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 01.08.2023****Kommunale Wärmeplanung nach Hessischem Energiegesetz – Teil II****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut § 13 des Hessischen Energiegesetzes sind ab 29.11.2023 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortwährend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Wärmeversorgungsunternehmen sind zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verpflichtet, die in den Jahren 2024 und 2025 begutachtet werden sollen. Ein Wärmeplan beinhaltet Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf, enthält Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur sowie über die Potenziale zu Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien. Die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden über den Landeshaushalt ausgeglichen. Das Land Hessen unterstützt auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes Kommunen oder auch kommunale Unternehmen bei Energieeffizienzmaßnahmen. Auch Kommunen unter der im hessischen Gesetzestext gesetzten Einwohnergrenze beginnen sich mit dem Thema der Wärmeplanung auseinanderzusetzen. Ihnen stehen hierfür Beratungs- und Fördermittel des Bundes und des Landes zur Verfügung (Quelle: Wiesbadener Kurier Stadt Ausgabe vom 31.07.2023, hessenschau online vom 17.06.2023, Internetauftritt der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen), Hessischer Landtag Drucksache 20/8758).

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Durch die Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 22.11.2022 sind Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 29.11.2023 dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung (§ 13 Abs. 1 HEG) bis zum 29.11.2026 zu erstellen. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind Wärmenetzbetreiber dazu verpflichtet, Dekarbonisierungspläne für die von ihnen betriebenen Wärmenetze (§ 13 Abs. 3 HEG) vorzulegen. Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen erhalten die verpflichteten Kommunen einen finanziellen Ausgleich in Form einer einwohnerzahlbezogenen Pauschale. Dabei können sie frei entscheiden, wie sie die Gelder einsetzen. Ob sie die Wärmeplanung mit eigenem Personal oder mit externen Dienstleistern oder einer Kombination aus beidem durchführen, liegt bei den Kommunen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fördermittelberatungen zur Wärmeplanung für Kommunen wurden seitens der Landesenergieagentur Hessen seit letztem Jahr durchgeführt? Bitte nach verpflichtete Kommunen und freiwillige Wärmeplanungen aufschlüsseln?

Die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen) berät Kommunen und Stakeholder zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung. Es sind nur freiwillige Maßnahmen förderfähig. Eine Fördermittelberatung kommt daher nur bei den nicht verpflichteten Kommunen in Frage.

Insgesamt wurden seit 01.01.2023 bis einschließlich 03.08.2023 durch die LEA Hessen 68 individuelle Beratungen zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung durchgeführt, davon 22 dezidierte Finanzierungsberatungen und 46 Erstberatungen zur kommunalen Wärmeplanung, die neben einer ausführlichen grundlegenden Beratung auch die Thematik der Fördermittel umfasst. Dabei richteten sich 18 Beratungen an verpflichtete Kommunen, 31 an nicht-verpflichtete Kommunen und 19 Beratungen an weitere Stakeholder oder Multiplikatoren (bspw. Stadtwerke, Dienstleister oder Landkreise).

Darüber hinaus informiert die LEA Hessen im Rahmen von eigenen Veranstaltungen oder in Form von Vorträgen bei externen zielgruppenspezifischen Veranstaltungen zur kommunalen Wärmeplanung und gibt dabei u. a. Informationen zu den Förderoptionen des Landes und des Bundes. Insgesamt wurden seit 01.01.2023 bis einschließlich 03.08.2023 durch die LEA Hessen 22 Vorträge und Veranstaltungen für Kommunen und weitere Stakeholder durchgeführt.

Frage 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Abruf von Fördermitteln des Landes von Kommunen, die einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nachkommen wollen?

Die zwei geförderten Kommunen Eschwege und Dreieich, die bereits mit einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, haben nach den Erkenntnissen der Landesregierung noch keine Fördermittel abgerufen, da diese erst im Jahr 2022 begonnen haben und die Mittel gemäß Antragstellung und Bewilligung erst in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellt werden. Die Mittelabrufe der Kommunen erfolgen in der Regel im Herbst eines jeden Jahres.

Frage 3. Welche Unternehmen wurden bereits mit den Gutachterleistungen für die nach § 13 HEG zu erstellenden Dekarbonisierungspläne betraut? Im Falle berechtigter Interessen Dritter (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) bitte ich analog der Beantwortung meiner o. g. Kleinen Anfrage um die Hinterlegung der Information zur Einsicht in der Kanzlei des Hessischen Landtags.

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob die Betreiber von Wärmenetzen bereits Unternehmen im Rahmen der Aufstellung von Dekarbonisierungsplänen nach § 13 Abs. 3 HEG beauftragt haben. Daher sind hier auch keine Namen entsprechender Unternehmen bekannt. Die Art und Weise, wie die Dekarbonisierungspläne erstellt werden und wer zur Unterstützung beauftragt wird, liegt in der Entscheidungshoheit der Wärmenetzbetreiber. Diese sind der Landesregierung gegenüber hierüber auch nicht auskunftspflichtig.

Frage 4. Wie viele der geplanten Personalstellen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung wurden bisher bei den Regierungspräsidien geschaffen?

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung wird das Regierungspräsidium Darmstadt. Es soll für die fachliche und inhaltliche Überprüfung der kommunalen Wärmepläne und der Dekarbonisierungspläne im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Da die Verpflichtung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen noch nicht greift, wurden hierzu noch keine Stellen geschaffen.

Frage 5. Wann veröffentlicht das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die zugehörige Verordnung für die Höhe und Ausgestaltung der Konnexitätszahlungen des Landes Hessen für die kommunale Wärmeplanung?

Die Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung nach § 13 Abs. 5 HEG befindet sich im Rechtssetzungsverfahren und kann nach dessen Abschluss verabschiedet werden.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der kommunalen Wärmeplanung in Hessen hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung von klimafreundlichen und nachhaltigen Wärmeversorgungsstrategien?

Eine kommunale Wärmeplanung ist ein sehr wichtiges Steuerungsinstrument für eine langfristige, strategische Planung, um die Wärmeversorgung einer Gemeinde energieeffizient und klimaneutral auszurichten. Schon im Jahr 2021 hat die Landesregierung einen Leitfaden zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung herausgegeben. Im Jahr 2022 folgte dann die Verpflichtung der größeren Gemeinden in Hessen, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Frage 7. Welche Herausforderungen sieht die Landesregierung in Bezug auf die Umsetzung der künftigen kommunalen Wärmeplanung in Hessen?

Energieeffizienz und erneuerbare Wärme erfordern integrierte Systemlösungen, Transformation der Wärmeplanung erfordert Koordination verschiedener Akteure. Um Maßnahmen aus der kommunalen Wärmeplanung umzusetzen, müssen verschiedene Akteure zusammengebracht werden. Beispielsweise Energieberater und -beraterinnen mit Hausbesitzern, Wohnungswirtschaft und Wärmelieferanten, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und Projektierer mit Flächenbedarf für Geothermie oder Solarthermie sowie Tiefbauämter, Kanalnetzbetreiber oder Unternehmen mit Abwärmepotential und Wärmenetzbetreiber usw. Es ist essentiell, dass bereits während der Wärmeplanung neben der inhaltlichen Analyse ein umfassender Stakeholderdialog gestartet und verstetigt wird, um die notwendigen Abstimmungen für eine Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen.

Damit die Umsetzung gelingen kann, brauchen Kommunen umfassende Informationen über die verschiedenen Umsetzungsoptionen und kommunalen Handlungsspielräume im Bereich der Wärmewende. Dies ist für viele Kommunen zumindest teilweise Neuland. Zudem besteht eine hohe Dynamik bei den Rahmenbedingungen und Förderoptionen im Bereich der Wärmewende. Die LEA Hessen kann hier beratend unterstützen, stellt Informationen zur Verfügung und ermöglicht Vernetzung sowie den Austausch von Best Practice Beispielen.

Viele Maßnahmen der kommunalen Wärmewende liegen nicht im direkten Einflussbereich der Kommune. So trägt bspw. die Gebäudesanierung entscheidend zur Zielerreichung bei, allerdings ist der größte Anteil der Gebäude nicht in kommunaler Hand. Daher sind eine gute Kommunikation und die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sehr wichtig.

Um die Wärmeplanung umzusetzen, sind erhebliche Investitionen notwendig. Wenn kommunale Liegenschaften saniert oder Wärmenetze gebaut werden sollen, müssen entsprechende Investitionsmittel bspw. bei Kommunen, Stadtwerken, Energiegenossenschaften oder anderen Wärmelieferanten vorhanden sein. Dies stellt viele vor große Herausforderungen. Fördermittel des Bundes und des Landes sowie Contractingmodelle können hier Abhilfe schaffen.

Ausreichend qualifizierte Planungsbüros, Projektierer und Betreiber von Wärmenetzen werden benötigt. Dabei stehen insbesondere die hessischen Energieversorger vor einer großen Transformation und müssen entsprechendes Fachwissen für erneuerbare Wärmelösungen weiter aufbauen.

Wiesbaden, 31. August 2023

**Tarek Al-Wazir**